Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 314/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna					
AbtL: Herr Maus Verfasser/in: Herr Maus					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	06.09.2022
Rat	26.09.2022

TOP Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den kreisangehörigen Städten zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2, 4 Asylbewerberleistungsetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den kreisangehörigen Städten zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2, 4 AsylbLG wird genehmigt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2, 4 AsylbLG soll die bisher auch per öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarte Zusammenarbeit zwischen der Kreisstadt Bergheim, den anderen kreisangehörigen Kommunen und dem Rhein-Erft-Kreis fortgesetzt und modifiziert werden.
Die Neufassung des Vertrages dient zur gerechteren Verteilung der Sach- und Personalkosten auf die kreisangehörigen Kommunen.
Der Vertragsentwurf liegt als Anlage dieser Vorlage bei.

2. Sachverhalt

Die Erbringung von Leistungen nach dem AsylblG ist originäre Aufgabe der Städte und Gemeinden. Entsprechende Aufgaben der Gewährung von Krankenhilfeleistungen führt der Rhein-Erft-Kreis bereits seit 2003 aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Kommunen durch.

Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere auch die Abrechnung der Aufwendungen mit den Krankenkassen und Abrechnungsstellen, die Buchung der Aufwendungen in die individuellen Hilfefälle über das Programm OPEN/PROSOZ sowie die Abrechnung der Gesamtaufwendungen mit den kreisangehörigen Kommunen.

Diese Serviceleistung des Kreises bindet derzeit beim Kreis Personalkapazitäten im Umfang von 1,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Diesbezüglich erhebt der Rhein-Erft-Kreis bislang zur Deckung der Personal- und Sachkosten eine Verwaltungskostenpauschale auf Basis der mit den Kommunen abgerechneten Leistungen.

Feststellungen im Rahmen der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse des Rhein-Erft-Kreises:
Im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2020, aber auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist beim Kreis aufgefallen, dass es Unstimmigkeiten in der Abrechnung der Krankenhilfeleistungen gab. Für diese Thematik wurden daher in den

entsprechenden Jahresabschlüssen entweder Forderungen oder Verbindlichkeiten gebildet. Aufgrund dieser Fehlerhäufigkeit und da die derzeit gültige Vereinbarung noch zu Zeiten der Kameralistik erstellt wurde, strebt der Kreis eine nachvollziehbare Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen an.

Weiterhin ist die bislang beim Kreis praktizierte Vorgehensweise, die beim Kreis entstehenden Personalaufwendungen auf Grundlage der für die Kommunen aufgewendeten Krankenhilfekosten zu ermitteln und zudem unmittelbar an das Kreis-Sozialamt erstatten zu lassen, vor dem Hintergrund einer künftig anzustrebenden, verursachungsgerechten Zuordnung auf den Prüfstand zu stellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der bislang praktizierten Vorgehensweise, teure Einzelfälle eine Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale bedingen, ohne dass sie im Vorfeld auch zwangsläufig einen höheren Arbeitsaufwand verursacht haben. Entsprechend werden für ein Haushaltsjahr bei den Kommunen nicht selten Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 290.000,- EUR geltend gemacht.
Die Verwaltungskosten die der Kreisstadt Bergheim in Rechnung gestellt wurden beliefen sich im Jahr 2020 auf 26.827,00 € und im Jahr 2021 auf 32.814,00 €.

Insofern sollen mit Wirkung vom 01.01.2023 die im Zuge der Leistungserbringung für die Kommunen anfallenden Sach- und Gemeinkosten sowie Personalaufwendungen, in Abstimmung mit dem Amt für Personalmanagement und Organisation als mittelbewirtschaftende Stelle, unter Zugrundelegung des im Berechnungsjahr jeweils gültigen KGSt-Gutachtens den Kommunen in Rechnung gestellt werden. Nach diesseitiger Berechnung würden der Kreisstadt Bergheim somit jährlich ein Kostenanteil von 24.000,00 € von Seiten des Kreises berechnet werden.

Unter Berücksichtigung der zuvor gemachten Ausführungen ist die Überarbeitung der bisherigen Ermächtigungsgrundlage und der Entwurf einer neu gefassten, öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig.
Diese bedarf der Beschlussfassung durch die Räte der kreisangehörigen Städte sowie der Genehmigung der Bezirksregierung.

Die Neuregelung wird durch die Verwaltung begrüßt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Es handelt sich hier bereits um eine interkommunale Zusammenarbeit. Alternativ kann die Kreisstadt Bergheim die Leistung selbst erbringen. Da hierfür eine Vollzeitstelle zu schaffen wäre, stellt sich diese Alternative als nicht wirtschaftlich dar.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Es handelt sich hier um die Fortführung einer bereits bestehenden Regelung mit leicht geänderten Vertragsinhalten. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind daher bereits im Produkt 050.040, genauer in den Sachkonten 53391400 (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) und 54520500 (Kostenerstattung an den Rhein-Erft-Kreis) eingeplant.

Vergleich der realen Ausgaben der Jahre 2020 und 2021 zu den kommenden Ansätzen der Haushaltsjahre 2023 und 2024, wenn der neue Vertrag abgeschlossen werden sollte:

Konto	2020	2021	2022	2023	2024
53391400	580.297 €	556.939 €	laufend	700.000 €	700.000 €
54520500	26.827 €	32.814 €	laufend	24.000 €	24.000 €

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt